BUNDES
RECHNUNGS
HOF

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Perspektive der landwirtschaftlichen Zusatzversorgung und der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Stichtagsregelung

2. November 2026

Geschäftszeichen: IX 5 - 0002358

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 5

1 Vorbemerkungen 7

2 Historie 7

3 Anspruchsberechtigung 8

4 Ausgeschlossener Personenkreis 9

5 Entwicklung in den Jahren von 2009 bis 2020 9

6 Finanzierung 10

7 Derzeitige Situation 11

8 Maßnahmen des BMLEH 12

9 Würdigung und Empfehlung 13

10 Stellungnahme des BMLEH 14

11 Abschließende Würdigung 14

Abkürzungsverzeichnis

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

BMEL *Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMLEH *Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat*

Z

ZLA *Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft*

ZLF *Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft*

ZVALG *Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat bei der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) und im Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) die Perspektive der landwirtschaftlichen Zusatzversorgung und der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft geprüft. Der Bundesrechnungshof fasst seine Prüfungserkenntnisse in dem vorliegenden Bericht an das BMLEH unter Berücksichtigung dessen Stellungnahmen zusammen.

0.1

Die Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ergänzt die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Leistungen. Das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) zahlt auf tarifvertraglicher Grundlage eine durch die Arbeitgeber finanzierte Beihilfe. Die ZLA gewährt eine Ausgleichsleistung aus Bundesmitteln. Sie wird mit zwischenzeitlichen Leistungsverbesserungen seit dem Jahr 1974 gewährt (Tz 2).

0.2

In den letzten Jahren kam es zu erheblichen Ausgabensteigerungen. Gründe waren gesetzliche Leistungsverbesserungen und gestiegene Verwaltungskosten. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen (Tz 6). Der Bund trägt sowohl die Leistungsausgaben als auch die Verwaltungskosten der ZLA vollumfänglich.

0.3

Die Tarifpartner haben eine Möglichkeit aufgezeigt, wie eine zukünftige Zusatzversorgung ohne Beteiligung des Bundes aussehen könnte und hierzu den Entwurf eines Tarifvertrages ausgehandelt. Ob es zu einem Abschluss kommt ist derzeit offen (Tz 7).

0.4

Nach der geltenden Rechtslage beschränkt sich ab dem Jahr 2027 die Aufgabe der ZLA auf die laufende Zahlung der Ausgleichsleistungen und Gewährung von Hinterbliebenenleistungen. Ab dem Jahr 2027 sind keine Neuzugänge zur Ausgleichsleistung mehr möglich

(Stichtagsregelung). Die ZLA müsste ihre Organisation und Ausstattung entsprechend anpassen. Das BMLEH hat gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Verlängerung der Stichtagsregelung angeregt. Dies würde weiteren Berechtigten den Zugang zu den Ausgleichsleistungen gewähren. Für die Mehrkosten müsste der Bund aufkommen (Tz 8).

Der Bundesrechnungshof stellt fest, dass die ZLA umgehend Klarheit braucht, wie es mit dem Teil der Zusatzversorgung weitergeht, den der Bund trägt. Er empfiehlt dem BMLEH, dafür zu sorgen, dass noch im Jahr 2026 Klarheit herrscht, wie es mit der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und damit der ZLA weitergehen wird. Falls keine neue Stichtagsregelung und damit eine Verlängerung der Zusatzversorgung kommen wird, ist die ZLA umgehend hierüber zu informieren. Es wäre dann zu prüfen, welche organisatorischen und finanziellen Konsequenzen hieraus zu ziehen sind und wie die Auswirkungen auf den Haushaltsansatz im Einzelplan 10 (Kapitel1001 Titel 636 05 Zuschüsse zur Zusatzalterssversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft) sind (Tz 9).

0.5

Das BMLEH hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, es habe sich mit dem BMF geeinigt, eine letztmalige fünfjährige Stichtagsverschiebung zu initiieren (Tz 10).

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Verständigung der beteiligten Ressorts. Für die erforderliche Klarheit ist es jedoch erforderlich, dass die angekündigte Gesetzesänderung alsbald in Kraft tritt. Eine entsprechende Neuregelung sorgt für eine verlässliche Planbarkeit für die ZLA, das ZLF und auch den Haushaltsgesetzgeber. Forderungen oder Initiativen zu weitergehenden oder abermaligen Stichtagsverlängerungen würden diese gefährden. Insofern begrüßt der Bundesrechnungshof, die explizite Festlegung, dass der Stichtag letztmalig verschoben werden soll (Tz 11).

1 Vorbemerkungen

Die Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ergänzt die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Leistungen. Das ZLF zahlt auf tarifvertraglicher Grundlage eine durch die Arbeitgeber finanzierte Beihilfe. Die ZLA gewährt eine Ausgleichsleistung aus Bundesmitteln.

2 Historie

Für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) schufen die Tarifparteien mit Wirkung vom 1. Juli 1972 durch einen Tarifvertrag, der bundesweit für allgemeinverbindlich erklärt wurde, einen Anspruch auf eine Beihilfe nach dem Eintritt in den Ruhestand. Das ZLF gewährt an ehemalige land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer Leistungen in Form von Beihilfen zu den Renten wegen Alters oder wegen Erwerbsminderung, den Erziehungsrenten sowie den Witwen-, Witwer- und Vollwaisenrenten. Das ZLF bewilligt und zahlt die Beihilfen aus. Die Beihilfen finanzieren die Arbeitgeber durch Beiträge und die daraus erzielten Vermögenserträge. Voraussetzung für eine Beihilfe ist die Erfüllung der Wartezeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren). Die Wartezeit wird grundsätzlich durch eine entsprechende, beitragspflichtige Beschäftigung in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft erfüllt.

Als die Zusatzversorgung im Jahr 1974 eingerichtet wurde, konnten ältere Arbeitnehmer wegen der Abhängigkeit des Anspruchs auf eine Beihilfe von der Dauer der Beitragszahlung bis zu ihrem Rentenbeginn keine oder nur noch geringe Anwartschaften auf eine Beihilfe erwerben. Hätte man für diese Personen eine ergänzende tarifliche Leistung geschaffen, wären die Leistungen/Ausgaben nicht alleine durch die vereinbarten Beiträge gedeckt gewesen und die Arbeitgeber hätten höhere Beiträge zahlen müssen. Deshalb unterstützte der Bund diesen speziellen Personenkreis durch eine Ausgleichsleistung aus Steuermitteln. Die Ausgleichsleistung betrug zunächst für Verheiratete 50 DM und für Ledige 30 DM monatlich.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Inland sowie ihre Witwen und Witwer, wenn Tarifverträge eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Beihilfe zu den Altersrenten, zu den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren. Ist der Arbeitgeber nicht tarifgebunden,[1] wird die Ausgleichsleistung dennoch gezahlt. Voraussetzung ist, dass die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate beschäftigt werden, können ausgenommen sein (§ 11 Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft – ZVALG).

Eine Ausgleichsleistung erhält, wer in den letzten 25 Jahren vor Rentenbezug mindestens 180 Kalendermonate als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt war und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hatte (§ 12 Absatz 1 Buchstabe b und c ZVALG). Für das Beitrittsgebiet galt die Sonderregel, dass Zeiten einer Beschäftigung vor dem 1. Juli 1995 nur berücksichtigt wurden, wenn nach dem 31. Dezember 1994 für mindestens sechs Monate eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt wurde (§ 12 Absatz 2b ZVALG).[2]

[1] Der Tarifvertrag über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 28. November 2000 galt in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern. Dieser Tarifvertrag wurde vom damaligen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 für allgemeinverbindlich erklärt (Bundesanzeiger Nr. 83 vom 4. Mai 2002, S. 9809). In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt besteht für Arbeitgeber nur Beitragspflicht zum ZLF, wenn sie tarifgebunden sind. Im Saarland gibt es derzeit keinen Arbeitgeberverband. Für die früheren Mitglieder sind die alten Tarifverträge weiterhin bindend.

[2] Gesetzeslage/Tarifvereinbarung
Derzeit hat nach § 12 Absatz 1 ZVALG Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, wer
a) aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente (...) erhält,
b) in den letzten 25 Jahren vor Beginn der Altersrente (...) mindestens 180 Kalendermonate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt hat und
c) am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hatte.
Die Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände haben die Tarifverträge über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zum 31. Dezember 2020 gekündigt. Bereits erworbene Rechtspositionen bleiben von der Kündigung unberührt. Betroffen sind Arbeitnehmer, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2020 erstmals oder erneut eine Beschäftigung aufnehmen. Deshalb wird die Beihilfeleistung durch das ZLF in absehbarer Zeit auslaufen.

4 Ausgeschlossener Personenkreis

Keinen Anspruch auf eine Ausgleichsleistung haben Personen, die nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften versorgt werden oder denen Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrente oder Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte zusteht (§ 12 Absatz 4 ZVALG).

5 Entwicklung in den Jahren von 2009 bis 2020

Der Gesetzgeber hat die Ausgleichsleistung zum 1. Juli 2009 von 62 auf 80 Euro für Verheiratete erhöht. Unverheiratete erhalten 60 % dieses Betrages, also 48 Euro. Zudem stieg die Anzahl der Leistungsempfänger aus dem Beitrittsgebiet. Diese bezogen zeitweilig eine gekürzte Leistung. Zum 1. Juli 2015 endete die Übergangsregelung und sämtliche neubewilligten Ausgleichsleistungen werden ungekürzt gezahlt. Zu einer weiteren Ausgabesteigerung führte die Anpassung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert West. Der Gesetzgeber hatte den Stichtag für den Anspruch auf vom Bund finanzierte Zusatzversorgungsleistungen im Jahr 2008 um weitere 15 Jahre hinausgeschoben[3] und so den Kreis der Berechtigten ein weiteres Mal erweitert (§ 12 Absatz 1 Buchstabe c ZVALG). Nunmehr erhalten die Ausgleichsleistung Personen, die am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Bei Einführung des ZVALG galt noch der 1. Juli 1972 als Stichtag. Die genannten Änderungen steigerten unmittelbar die Ausgaben und belasten seitdem den Bundeshaushalt.

Die Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände haben die Tarifverträge über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zum 31. Dezember 2020 gekündigt. Diese Kündigung betrifft sowohl den Tarifvertrag West (alte Bundesländer, Berlin und Thüringen) als auch den Tarifvertrag Ost (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen).

[3] Artikel 10b Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, BGBl. I 2008, S. 2130-2148.

6 Finanzierung

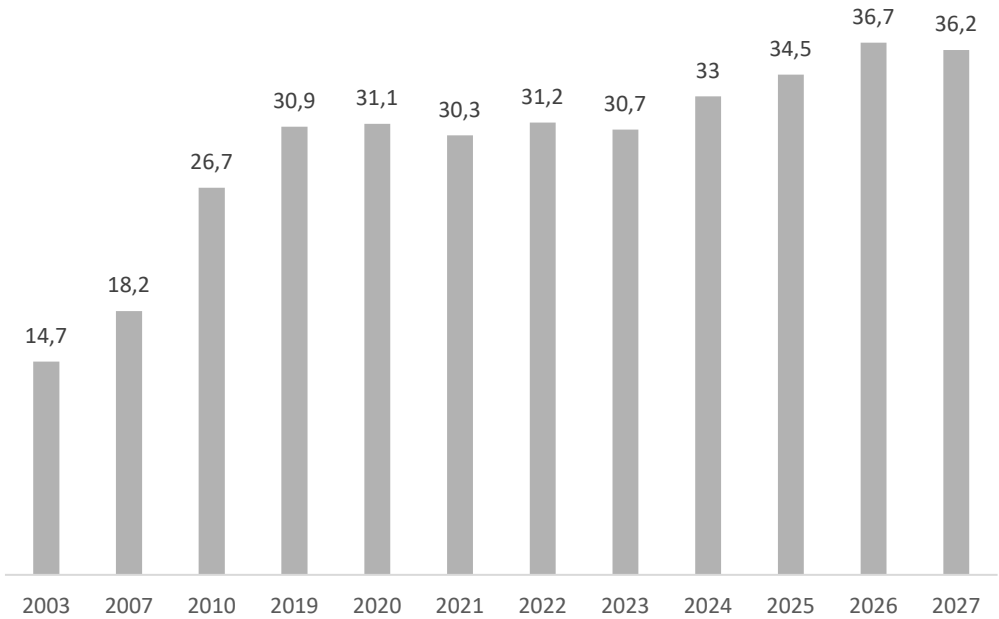
Der Bund trägt sämtliche Ausgaben der ZLA einschließlich der Verwaltungskosten. Die Ausgaben werden aus dem Einzelplan 10 Kapitel 1001 Landwirtschaftliche Sozialpolitik Titel 636 05 (Zuschüsse zur Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft) vollständig gedeckt.

Die Ausgaben des Bundes für die Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft steigen weiter. Leichte Rückgänge in den Jahren 2021 und 2023 haben sich nicht als dauerhaft erwiesen. Die Verwaltungskosten stiegen von 0,5 Mio. Euro im Jahr 2003 über 1,5 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 1,7 Mio. Euro im Jahr 2025.

Abbildung 1

Kein Ende in Sicht

Ausgaben für die Zusatzversorgung haben sich in 20 Jahren mehr als verdoppelt



Erläuterungen:

Zuschüsse zur Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2003 bis 2027, jeweils in Mio. Euro (gerundet).

Beträge der Jahre 2026 und 2027 aus dem Haushaltsansatz und -entwurf der ZLA.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: ZLA – Rechnungsergebnisse.

Die derzeitigen Antragszahlen bei den Ausgleichsleistungen der ZLA und die Kürzungen tarifvertraglicher Leistungen (Beihilfe) führen bei gleichbleibender Gesetzeslage unvermeidlich zu weiteren Ausgabensteigerungen. Ursächlich ist die Regelung, dass tarifvertragliche Leistungen auf die Ausgleichsleistungen angerechnet werden (§ 14 Absatz 2 ZVALG). Kerngedanke ist, dass der Gesamtanspruch der Berechtigten grundsätzlich stabil bleiben soll.

Der Verwaltungskostenanteil, der von der ZLA und damit vom Bund zu tragen ist, liegt für das Jahr 2026 weiterhin bei 50 % der Ausgaben für die Zusatzversorgung. Insbesondere Investitionen in die IT werden zu weiteren Ausgabesteigerungen führen.

Das ZLF erstattet der ZLA derzeit die Hälfte der gemeinsam anfallenden Verwaltungskosten. Aufgaben, die nur die ZLA betreffen (z. B. Personalrat, Veröffentlichungen) trägt diese allein.[4]

7 Derzeitige Situation

Ohne Eingriff des Gesetzgebers laufen die Aufgaben der ZLA Ende des Jahres 2026 aus. Ab dem Jahr 2027 kämen keine neuen Anspruchsberechtigten hinzu. Die Ausgleichsleistungen müssten weiterhin an alle Berechtigten bis zum Tod der letzten Hinterbliebenen weitergezahlt werden.

Die Tarifpartner haben bereits Ende des Jahres 2023 einen unterschriftsreifen Tarifvertrag ausgehandelt. Er sieht eine paritätische Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor. Sie streben eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an. Sie erwarten vom Bund, dass das bisherige System mit ZLA und ZLF um zehn Jahre verlängert wird. In dieser Übergangszeit soll ein Kapitalstock für das künftige Zusatzversorgungssystem auf Kapitaldeckungsgrundlage angespart werden. Künftig soll die SOKA-Bau[5] in Wiesbaden die Zusatzversorgung administrieren. Die Altfälle werden weiterhin von dem ZLF in Kassel bearbeitet. In dem Tarifvertrag ist eine „Rücktrittsklausel“ vorgesehen, falls die gesetzliche Stichtagsregelung nicht angepasst wird.

[4] Die gesetzliche Grundlage für die Verwaltungskostenerstattung bildet § 16 Absatz 2 ZVALG. Durch § 16 Absatz 1 ZVALG wird der ZLA erlaubt die Aufgaben einer gemeinsamen tariflichen Einrichtung der Landwirtschaft durchzuführen. Diese ist das ZLF. ZLA und ZLF schließen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit, die vom BMLEH und das BMAS genehmigt werden muss. Darin wird die Aufteilung der Verwaltungskosten im Verhältnis 50:50 für jeweils zwei Jahre geregelt.

[5] Die SOKA-Bau ist die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft und zugleich die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG

8 Maßnahmen des BMLEH

Mit Schreiben vom 5. November 2024 wandte sich das BMLEH (damals Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – BMEL) auf Staatssekretärsebene an das BMF und nachrichtlich an das BMAS. Es bat dabei mit Verweis auf den ausgehandelten Tarifvertrag um Unterstützung. Dieser ermögliche für die Zukunft eine deutlich höhere und damit verbesserte Zusatzversorgung für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft. Anders als in den vergangenen 50 Jahren bestehe damit die Aussicht auf eine bundesweite und allgemeinverbindliche betriebliche Zusatzversorgung, die ohne ergänzende Ausgleichsleistungen der mit Mitteln des Bundeshaushalts finanzierten ZLA auskomme. Die Tarifpartner hätten gegenüber dem BMEL zum Ausdruck gebracht, dass eine grundsätzlich wünschenswerte Einbeziehung älterer rentennaher Beschäftigter in die neue Zusatzversorgung finanziell nicht möglich sei. Die Tarifpartner hielten den Abschluss des Tarifvertrags daher nur dann für möglich, wenn zugunsten der älteren Beschäftigten, die keine ausreichenden Anwartschaften in der neuen Zusatzversorgung erwerben könnten und deshalb nicht mehr in den neuen Tarifvertrag übernommen werden könnten, der Stichtag für den Zugang zu Leistungen der ZLA letztmalig um zehn Jahre verschoben würde. Dafür müsse das ZVALG geändert werden.

Das BMEL machte den Vorschlag, den Stichtag auf den 1. Januar 2021 zu ändern und den anspruchsberechtigten Personenkreis zu erweitern. Es bezifferte zudem den Mehrbedarf für den Bundeshaushalt 2026 auf bis zu 7,4 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2027 würde der Mehrbedarf von einem Betrag von 4,4 Mio. Euro ausgehend in den Folgejahren bis zum Jahr 2033 auf bis zu 9,1 Mio. Euro anwachsen und anschließend bis zum Auslaufen der Leistung zurückgehen. Die Bitte um Unterstützung verlief erfolglos.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2026 wandte sich das BMLEH auf Referatsebene an das für den Haushalt des BMLEH zuständige Referat im BMF und startete eine erneute Initiative zur Verlängerung der Stichtagsregelung. Es wiederholte die Argumente des Schreibens auf Staatssekretärsebene und nahm Bezug auf Zeile 1264f des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode. Dort heißt es: „Wir sorgen für eine Stichtagsverlängerung der Tariflichen Zusatzrente für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft um zehn Jahre.“ Das BMLEH verwies auf die notwendige Gesetzesänderung und betonte, dass es das Ziel sei, das Vorhaben rechtzeitig für ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 in ein Gesetzgebungsvorhaben einzubringen.

Das BMF reagierte am 29. Juli 2026 auf diesen Vorstoß des BMLEH mit der Frage nach der Finanzierbarkeit des Vorhabens. Das Bundeskabinett habe am 29. April 2026 die Eckwerte zum Bundeshaushalt 2027 und zum Finanzplan bis 2030 beschlossen. Das BMF habe dabei in hohem Umfang zusätzliche Mittel für die gesetzlichen Leistungen der Landwirtschaftlichen Sozialpolitik wegen Änderungen bei den Schätzansätzen

aufgrund von Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung on top zugestanden. Für das Kapitel 1001 Titel 636 05 (Zuschüsse zur Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft) sei mit dieser Begründung der Titelansatz erhöht worden (2027: 3,4 Mio. Euro, 2028: 6,2 Mio. Euro, 2029: 7 Mio. Euro, 2030: 6,3 Mio. Euro). Gegenstand der Gespräche sei zu keinem Zeitpunkt eine Ansatzerhöhung zur Finanzierung einer Gesetzesänderung zur Ausweitung von Leistungen gewesen. Insofern wäre die vom BMLEH begehrte Gesetzesänderung nicht im Ansatz abgebildet. Vielmehr entnehme das BMF den Ausführungen, dass der Titel nun überveranschlagt sei. Demnach wäre der Schätzansatz gegebenenfalls im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens abzusenken. Sollte das BMLEH darüber hinaus eine Stichtagsverschiebung gemäß § 12 ZVALG anstreben, wäre eine entsprechende dauerhafte Gegenfinanzierung im Einzelplan 10 zu benennen. Das BMF gab zu bedenken, dass eine Ausweitung von Leistungen zur Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft „im Lichte“ der gegenwärtigen politischen Diskussion zur Rentenreform zu bewerten wäre. Für derartige Leistungen gelte, dass eine vollständige und dauerhafte Gegenfinanzierung im jeweiligen Etat sichergestellt werden muss.

Das BMLEH teilte dem Bundesrechnungshof am 4. September 2026 mit, dass die Abstimmung mit dem BMF andauere.

9 Würdigung und Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat dies wie folgt gewürdigt:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder dem BMLEH noch der ZLA bekannt, wie die Zukunft der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nach dem 1. Januar 2027 aussehen wird. Die ZLA braucht umgehend Klarheit, wie es mit dem Teil der Zusatzversorgung weitergeht, den der Bund trägt. Entweder wird der berechtigte Personenkreis letztmalig erweitert und sind damit neue Leistungen möglich, oder das Zusatzversorgungssystem wird geschlossen. Dies wäre bei der bestehenden Gesetzeslage der Fall.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMLEH empfohlen, umgehend dafür zu sorgen, dass noch im Jahr 2026 Klarheit herrscht, wie es mit der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und damit der ZLA weitergehen wird. Falls keine neue Stichtagsregelung und damit keine Verlängerung der Zusatzversorgung kommen wird, ist die ZLA umgehend hierüber zu informieren. Es wäre dann zu prüfen, welche organisatorischen und finanziellen Konsequenzen hieraus zu ziehen sind und wie die Auswirkungen auf den Haushaltsansatz im Einzelplan 10 (Titel 1001 636 05

Zuschüsse zur Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft) sind.

10 Stellungnahme des BMLEH

Am 23. Oktober 2026 hat das BMLEH zum Entwurf dieses Berichtes angemerkt, es befürworte weiterhin das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben der Stichtagsverschiebung für den Zugang zu Leistungen der ZLA. Ausschlaggebend hierfür sei, dass auf diese Weise eine neue und bessere tarifvertragliche Zusatzversorgung ermöglich werde, die künftig ohne finanzielles Engagement des Bundes erfolge. Eine Zustimmung des BMF sei nicht erreicht worden, auch nicht zu einer zwischenzeitlich diskutierten auf fünf Jahre verkürzten Verschiebung des Stichtags.

Am 29. Oktober 2026 hat das BMLEH ergänzend mitgeteilt, es habe mit dem BMF eine Einigung erreicht. Der Stichtag für den Zugang zu Ausgleichsleistungen der ZLA solle letztmalig um weitere fünf Jahre verschoben werden. Die hierfür erforderliche Änderung des § 12 ZVALG solle als Teil eines Änderungsantrags in das Haushaltsbegleitgesetz 2027 aufgenommen werden. Das BMLEH werde die notwendige Zulieferung, unter der vorherigen Prüfung der Rechtsförmlichkeit, rechtzeitig an das BMF übermitteln. Die Änderung solle mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft treten. Das BMAS habe bereits zuvor seine Zustimmung zu einer fünfjährigen Stichtagsverschiebung erklärt.

11 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Verständigung der beteiligten Ressorts auf eine letztmalige fünfjährige Stichtagsverschiebung. Wenn die Gesetzesänderung wie vorgesehen auf den Weg gebracht wird, kann die Stichtagsänderung zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Der Bundesrechnungshof sieht für weitergehende oder abermalige Stichtagsverschiebungen keine Notwendigkeit. Insoweit begrüßt er die Festlegung, dass der Stichtag letztmalig verschoben werden soll. Auch bei einer Stichtagsverschiebung um fünf Jahre sind frühzeitig organisatorische und finanzielle Konsequenzen hieraus zu ziehen und die Auswirkungen auf den Haushaltsansatz im Einzelplan 10 (Titel 1001 636 05 Zuschüsse zur Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft) zu berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof wird die anstehende Transformation hin zur Bestands- und Auslaufverwaltung begleiten.

Dr. Weber Grünwald

Beglaubigt: Petra Schmid, Tarifbeschäftigte
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.